

NIEDERSCHRIFT

VERTEILER:

Körperschaft : Stadt Norderstedt	
Gremium : Umweltausschuss, UA/003/ X	
Sitzung am : 21.01.2009	
Sitzungsort : Sitzungsraum I, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn : 18:30	Sitzungsende : 19.56

Öffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r	: gez.	Hans-Uwe Steffen
Schriftführer/in	: gez.	Stephanie Remstedt

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 21.01.2009

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Herr Hans-Uwe Steffen

Teilnehmer

Herr Uwe Behrens

für Herrn Tyedmers

Frau Annemarie Ebert

Herr Lars Hartmann

für Frau Fedrowitz

Herr Anton Josov

Herr Gerhard Nothhaft

Frau Brita Pfeiler

Herr Wolfgang Platten

Herr Dr. Norbert Pranzas

Herr Bodo von Appen

Frau Ursula Wedell

Verwaltung

Herr Herbert Brüning

Fachbereich 602

Frau Birgit Farnsteiner

Fachbereich 602

Herr Martin Sandhof

Amt 70

sonstige

Herr Frank Grzybowski

Stellv. Mitglied Stadtvertreter

Herr Horst Heyde

Stellv. Bürgerliches Mitglied

Herr Hauke Uphues

Stellv. Bürgerliches Mitglied

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

Frau Katrin Fedrowitz

Herr Heinz-Werner Tyedmers

Sonstige Teilnehmer

3
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 21.01.2009

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

TOP 3 :

Einwohnerfragestunde

TOP 4 :

Das neue Norderstedter Förderprogramm "Wärmeschutz im Gebäudebestand"

TOP 5 : B 08/0533

Straßenreinigung

hier: 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

TOP 6 : M 08/0537

Pilzsporenmessung in der Hausmeisterwohnung GS Glashütte Süd

TOP 7 :

Berichte und Anfrage - öffentlich

TOP 7.1 : M 09/0020

Klimaschutz: Förderzusage für das klimaschutzorientierte Energiekonzept und Erteilung des Auftrages

TOP 7.2 : M 09/0035

Norderstedter Förderrichtlinie "Wärmeschutz im Gebäudebestand"; hier: Anfrage von Frau Pfeiler aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 24.11.2008 (Punkt 8.3)

TOP 7.3 : A 08/0460

Klimaschutz bei Neubauten, hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 27.10.08

TOP 7.4 : M 09/0038

Zwischenbericht zur

Beantwortung einer Anfrage von Herrn Dr. Pranzas unter TOP 8.2 zu "Abschaffung der Baumschutzsatzung in 2004" in Norderstedt aus der Sitzung des Umweltausschuss (UA/002/ X) am 24.11.2008

TOP 7.5 :

Anfrage von Frau Ebert zum Heizkessel-Contracting

TOP 7.6 : M 08/0540

Zuständigkeiten des Umweltausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

TOP 7.7 : M 09/0040

Abfallentsorgung

Hier: CO₂-Bilanz Papiertonne

TOP 7.8 : M 09/0039

Bericht Abfallwirtschaft

TOP 7.9 :

Mündliche Anfrage von Frau Pfeiler zur Stadtentwässerung

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 21.01.2009

Öffentliche Sitzung

TOP 1:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Herr Steffen eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung fest.

Herr Steffen stellt die Beschlussfähigkeit mit 11 Mitgliedern fest.

TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird mit 11 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 3:

Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 4:

Das neue Norderstedter Förderprogramm "Wärmeschutz im Gebäudebestand"

Sachverhalt:

Frau Farnsteiner berichtet über das neue Norderstedter Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“. Sie weist auf den aktuellen Änderungsbedarf hin, der sich durch Veränderungen in den Förderbedingungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ergibt.

Frau Farnsteiner und Herr Brüning beantworten die Fragen der Ausschussmitglieder. Herr Brüning stellt eine Beschlussvorlage für die kommende Sitzung in Aussicht.

Herr Steffen verlässt die Sitzung um 18.55 Uhr. Herr Dr. Pranzas übernimmt stellvertretend den Vorsitz.

Herr Steffen übernimmt um 19.00 Uhr wieder den Vorsitz von Herrn Dr. Pranzas.

TOP 5: B 08/0533

Straßenreinigung

hier: 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

Sachverhalt

Rechtsgrundlage zur Übertragung der Straßenreinigung ist § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), siehe Anlage 2.

Hiernach erstreckt sich die Pflicht zur Straßenreinigung unter anderem auf alle Gemeindestraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 StrWG). Diese wird definiert als zusammenhängende Bebauung.

Laut § 45 Abs. 3 Ziffer 3 StrWG besteht für Gemeinden die Möglichkeit, die Straßenreinigung „ganz oder teilweise“ auf die Anlieger zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist eine Widmung als Straße nach § 3 StrWG.

Die derzeit gültige Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wurde am 30.10.1979 von der Stadtvertretung beschlossen. Zuletzt wurde am 20.11.2007 von der Stadtvertretung eine Nachtragssatzung beschlossen, siehe hierzu Vorlage B 07/0048.

Seither wurden weitere Widmungen von Gemeindestraßen vorgenommen.

Es sind daher folgende Änderungen in den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung erforderlich:

In das Verzeichnis der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung werden folgende Eintragungen neu aufgenommen:

Am Dorfanger: Die Straße wurde mit Vorlage B08/0396 neu gewidmet. Es handelt sich um eine kleinere Straße mit nur wenigen Anliegern sowie Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Siehe Anlage 3*

Emanuel-Geibel-Straße: Bisher wurde der Abschnitt der Theodor-Storm-Straße nördlich Falkenhorst in Anlage 1 aufgeführt. Zwischenzeitlich wurde diese Teilstrecke in Emanuel-Geibel-Straße umbenannt (Vorlage B07/0041). Entsprechend sind die Eintragungen zu berichtigen. *Siehe Anlage 4*

Frederikring: Die Straße wurde mit Vorlage B08/0396 neu gewidmet. Es handelt sich um eine Sackgasse mit nur wenigen Anliegern. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Siehe Anlage 5*

Rotdornweg: Die Straße wurde mit Vorlage B08/0396 neu gewidmet. Es handelt sich um eine Sackgasse mit nur wenigen Anliegern. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar. *Siehe Anlage 6*

Weidenstieg: Die Straße wurde mit Vorlage B08/0396 neu gewidmet. Es handelt sich um eine Sackgasse mit nur wenigen Anliegern. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar.
Siehe Anlage 7

Weißdornweg: Die Straße wurde mit Vorlage B08/0396 neu gewidmet. Es handelt sich um eine Sackgasse mit nur wenigen Anliegern. Es ist daher nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Somit ist die Aufnahme in Anlage 1, also die komplette Übertragung der Reinigungspflichten einschließlich Fahrbahn und Rinnstein auf die Anlieger, zumutbar.
Siehe Anlage 8

Im Verzeichnis der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung werden nach aktueller Überprüfung folgende Eintragung ersatzlos gestrichen:

Am Glasmoor: Die Straße ist nicht nach § 3 StrWG gewidmet, befindet sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg und liegt zudem nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Somit sind die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage.
Siehe Anlage 9

Am Wittmoor: Die angrenzenden Grundstücke sind durchgängig unbebaut, folglich liegt diese Straße auch nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Somit sind die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage.
Siehe Anlagen 10a + 10b

Dieckmanns Park: Die Straße ist nicht nach § 3 StrWG gewidmet und befindet sich zudem in Privatbesitz. Somit sind die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage.
Siehe Anlage 11

Ginsterkamp: Die Straße liegt am Westrand des Rantzauer Forstes und weist angrenzend durchgängig unbebaute Grundstücke aus, liegt also nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Somit sind die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage.
Siehe Anlage 12

Gärtnerstraße: Die Straße verläuft in der Feldmark zwischen Ohechaussee und Halloh, nur wenige der angrenzenden Grundstücke sind bebaut. Somit liegt sie nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind folglich nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage.
Siehe Anlage 13

Jägerstraße: Die Straße verläuft am Rande des Forstes Syltkuhlen / Styhagen, nur wenige der angrenzenden Grundstücke sind bebaut. Somit liegt sie nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind folglich nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage.
Siehe Anlage 14

Paulsort: Die Straße verläuft in der Feldmark zwischen Halloh und Spann, die angrenzenden Grundstücke sind nicht bebaut. Somit liegt sie nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind folglich nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage.
Siehe Anlage 15

Schosterredder: Der Weg verläuft zwischen Segeberger Chaussee / Einmündung Wilstedter Weg und Grüner Weg. Die angrenzenden Grundstücke sind unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind daher nicht erfüllt. Sie ist folglich aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage.
Siehe Anlage 16

Schulstieg: Der Weg verläuft zwischen Müllerstraße und Segeberger Chaussee. Angrenzend liegen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Grundschule Glashütte. Dieser Weg ist nicht als Straße im Sinne § 3 StrWG gewidmet. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind daher nicht erfüllt. Sie ist folglich aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage.
Siehe Anlage 17

Theodor-Storm-Straße mit Ausnahme zw. Langenharmer Weg und Falkenhorst: Das Teilstück der Theodor-Storm-Straße nördlich Falkenhorst wurde mit Beschluss der Vorlage B07/0041 in Emanuel-Geibel-Straße umbenannt. Folglich sind die Eintragungen in den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung anzupassen.
Siehe Anlage 4

Wehlenhold: Die Straße verläuft in der Feldmark zwischen Hasloher Weg und Waldweg parallel zur Autobahn. Die angrenzenden Grundstücke sind nicht bebaut. Somit liegt die Straße nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Reinigungspflicht sind folglich nicht erfüllt. Sie ist daher aus Anlage 1 zu streichen. Statt der Straßenreinigung nach § 45 StrWG kommt hier lediglich die Verkehrssicherung durch die Grundeigentümerin in Frage.
Siehe Anlage 18

Im Verzeichnis der Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung werden nach aktueller Überprüfung folgende Eintragung wegen Schreibfehlern berichtigt:

Margaretenweg ist in **Margeritenweg** zu ändern.
Siehe Anlage 19

Wilhelm-Leibnitz-Stieg ist in **Wilhelm-Leibniz-Stieg** zu ändern.
Siehe Anlage 20

Im Verzeichnis der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird folgende Änderung vorgenommen:

Theodor-Storm-Straße: Nachdem die Teilstrecke nördlich Falkenhorst umbenannt wurde, ist das verbleibende Teilstück der Theodor-Storm-Straße komplett in Anlage 2 enthalten. Die bisherige Einschränkung „**zwischen Langenharmer Weg u. Falkenhorst**“ ist daher ersatzlos zu streichen.
Siehe Anlage 21

Alle weiteren mit Beschluss der Vorlage B 08 / 0396 gewidmeten Flächen betreffen durchweg einzelne Flurstücke zu Straßen, die bereits in den Anlagen zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. Hierzu ist keine Anpassung der Anlagen erforderlich.

Herr Sandhof beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Beschluss:

Herr Steffen gibt den formalen Hinweis, dass der Ausschuss diese Satzung nicht beschließen kann, sondern lediglich der Stadtvertretung eine Beschlussempfehlung dazu geben kann.

Anschließend lässt er in diesem Sinne über die Vorlage abstimmen.

Abstimmung:

Bei 11 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 6: M 08/0537

Pilzsporenmessung in der Hausmeisterwohnung GS Glashütte Süd

Sachverhalt:

Aufgrund gesundheitlicher Probleme des Hausmeisters an der Grundschule Glashütte Süd, die möglicherweise auf einen Schimmelpilzbefall in der Hausmeisterwohnung zurückzuführen sind, wurde in Absprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Probenahme (Luft-sammelprobe) in 2 Räumen der Wohnung (Arbeitszimmer und Schlafzimmer) veranlasst. Grundsätzlich wird bei qualifizierten Pilzsporenmessungen in Innenräumen auch eine Probenahme der Außenluft durchgeführt. Ist die Pilzsporenbelastung der Innenraumluft niedriger als die Außenbelastung, gilt die Innenraumluft i.a. als unbelastet. Enthält die Innenraumluft mehr Pilzsporen als die Außenluft und/oder sind in der Innenraumluft andere Pilzsporenarten bzw. höhere Sporenkonzentrationen einer Schimmelpilzart als in der Außenluft vorhanden, gilt die Innenraumluft als belastet.

Ergebnis:

Die Pilzsporen-Konzentrationen im Arbeitszimmer und im Schlafzimmer sind quantitativ (Anzahl der Sporen) größer als in der Außenluft. Der qualitative Vergleich zwischen der Sporenzusammensetzung der Luft in beiden untersuchten Räumen mit derjenigen der Außenluft zeigt, dass die Außenluftbelastung nahezu ausschließlich durch die Schimmelpilzgattung *Cladosporium sp.* hervorgerufen wird. In der Innenraumluft liegt jedoch eine erhöhte Konzentration der Schimmelpilzart *Aspergillus penicillioides* vor.

Ein Schimmelpilzbefall ist in beiden Räumen deutlich erkennbar.

Empfehlung:

Der Schimmelpilzbefall in beiden untersuchten Räumen der Hausmeisterwohnung ist möglicherweise auf bauliche Mängel des Gebäudes zurückzuführen. Deshalb empfehle ich eine bauphysikalische Untersuchung des Hausmeisterhauses. Falls sich bei dieser Untersuchung tatsächlich herausstellen sollte, dass bauliche Mängel Ursache des Schimmelpilzbefalls sind, sollten zur Vermeidung einer weiteren gesundheitlichen Belastung möglichst schnell die baulichen Mängel beseitigt werden.

Herr Brüning erläutert die Vorlage und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder. Er sagt auf Nachfrage zu, dass der Ausschuss über die Ergebnisse der weiteren Untersuchungen unterrichtet wird.

TOP 7:

Berichte und Anfrage - öffentlich

TOP 7.1: M 09/0020

Klimaschutz: Förderzusage für das klimaschutzorientierte Energiekonzept und Erteilung des Auftrages

Mit Datum vom 10. Dezember 2008 erhielt die Stadt den Förderbescheid des Bundesumweltministeriums über maximal rund 48.000 Euro für die Erstellung eines klimaschutzorientierten Energiekonzeptes. Damit können 80 % der Kosten für das Konzept refinanziert werden. Der Auftrag an die ecofys Germany GmbH konnte somit durch die Klimaschutz-Koordination im Januar, wie im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 02.10.2008 beschlossen, erteilt werden.

TOP 7.2: M 09/0035

Norderstedter Förderrichtlinie "Wärmeschutz im Gebäudebestand"; hier: Anfrage von Frau Pfeiler aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 24.11.2008 (Punkt 8.3)

Herr Brüning gibt für die Verwaltung die Beantwortung der Anfrage zur Norderstedter Förderrichtlinie zu Protokoll.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Umweltausschusses vom 24.11.2008 stellte Frau Pfeiler folgende Anfragen an die Verwaltung und bat um eine schriftliche Beantwortung:

1. Am 30.09.2008 beschloss die Stadtvertretung einstimmig die Norderstedter Förderrichtlinie „Wärmeschutz“ im Gebäudebestand. In der Vorlage wird darauf hingewiesen, dass ein großer Bedarf auf Energieberatung besteht und ohne Beratung gibt es keine Zuschüsse! Gibt es einen städtischen Energieberater? Wenn nein, wird eine solche Stelle geschaffen?

Wie wird das beschlossene Programm öffentlich gemacht? Gibt es allgemeine Informationen, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung über technische Möglichkeiten hinsichtlich der vorhandenen Fördermittel?

2. Befasst sich die Verwaltung mit der Erstellung eines Energiepasses für öffentliche Gebäude und wie weit ist man damit? Ist die Erstellung gesetzlich vorgeschrieben?
3. Klimaschutz stadtweit (aus dem Rathausinformationssystem, Herr Brüning)

Norderstedter CO₂-Emissionen 1990 bis 2005 sind - 11,2 %!

Norderstedts Ziel von - 20 % CO₂ bis 2005 wurde verfehlt.

Zum Vergleich: In Deutschland sind die CO₂-Emissionen (bis 2004) um 14,2 % gesunken.
[Quelle: DIW]

Wie kann es da angehen, dass Norderstedt einen Klimaschutzpreis nach dem anderen erhält?

Bei welcher CO₂-Emmission liegt Norderstedt heute stadtweit, Ende 2008?

Die Verwaltung beantwortet die aufgeworfenen Fragen folgendermaßen:

Zu 1: Die Grundidee des Förderprogramms „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ ist, die Norderstedter Bürgerinnen und Bürger dazu zu bewegen, eine fundierte Energieberatung zu ihrem Gebäude einzuholen. Die damit verbundene gebäudespezifische Schwachstellenanalyse soll einen Anstoß und Anreiz zur Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen liefern. Als Beitrag zur Qualitätssicherung soll die Beratung dem Standard des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) entsprechen, wodurch die Basis für eine sachgerechte und erfolgreiche Sanierung besteht, die dann auch zu den geplanten Einsparungen führen wird.

Diese Gutachten werden von zahlreichen freiberuflich arbeitenden Energieberatern angeboten, von denen allein in Norderstedt etwa acht vom BAFA zertifiziert sind. Sie bieten eine fundierte Energieberatung zum Preis von 500 bis 750 € an. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bezuschusst diese Gutachten mit mindestens 300 €. Aus diesem Grund erscheint die (zusätzliche) Einrichtung eines städtischen Energieberaters als nicht sinnvoll und ist daher auch nicht vorgesehen.

Das Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ unterstützt die Zielrichtung des bestehenden Angebotes des BAFA. Es bietet finanzielle Anreize zur Umsetzung von Maßnahmen, die auf Basis eines BAFA-Gutachtens geplant werden. Hierzu zählt eine Starterprämie in Höhe von 250 € bei Sanierung eines Ein- oder Zweifamilienhauses bzw. von 350 € bei Sanierung eines Hauses mit 3 bis 4 Wohneinheiten. Das soll dazu motivieren, die Erkenntnisse zur Energieeinsparung aus dem Gutachten auch tatsächlich umzusetzen. Zusätzlich können ggf. noch Investitionszuschüsse beantragt werden.

Das Förderprogramm soll über eine Kombination von Informationsangeboten bekannt gemacht werden:

- ◆ Den Auftakt bildete die Ankündigung bei der städtischen Pressekonferenz am 13.01.2009 im Rathaus. Hierüber haben die Zeitungen bereits berichtet.
- ◆ Weitere Informationen werden derzeit auch über das Internet auf den Seiten der Stadt angeboten (www.norderstedt.de/klimaschutz).
- ◆ Auf der Messe „Rund ums Haus“ wird ein Energieberater am 07.02. und 08.02.2009 von 10.00 bis 16.00 Uhr am Stand der Stadt Norderstedt zur Verfügung stehen.
- ◆ Nach der Messe wird in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Energieberatern aus Norderstedt ein zusätzliches Beratungsangebot in Form eines „Energietelefons“ an 4 Nachmittagen angeboten. Die Erfahrungen mit diesem Angebot werden hinsichtlich einer erkennbaren Wirkung evaluiert.
- ◆ Für grundsätzliche Fragen zum Norderstedter Förderprogramm und sonstigen Fördermöglichkeiten steht die Klimaschutz-Koordination im Rathaus zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Von diesem Angebot wird bereits seit längerer Zeit Gebrauch gemacht.
- ◆ Einen thematischen Einstieg in die energetische Gebäudesanierung bietet außerdem die Verbraucherberatung Norderstedt in der Rathausallee. Sie informiert im Rahmen ihrer Tätigkeit auch über das städtische Förderprogramm. Über eine Zusammenarbeit mit der Investitionsbank Norderstedt für eine vertiefte Beratung zur Umsetzung der Maßnahmen und zur Finanzierung wird derzeit verhandelt.

Zu 2.: Die Energieausweise für städtische Liegenschaften werden unter Federführung des Amtes für Gebäudewirtschaft entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und Fristen erstellt. Für alle städtischen Wohngebäude liegen bereits verbrauchsorientierte Energiepässe vor. Für die städtischen Nicht-Wohngebäude mit einer Fläche ab 50 m² sind die vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung der verbrauchsorientierten Energieausweise zu einem großen Teil abgeschlossen. Für die Grundschule Gottfried-Keller-Straße konnte ein bedarfsorientierter Energieausweis erstellt werden, nachdem die Stadt durch das frühzeitige Einreichen eines Wettbewerbsbeitrags zur Energieolympiade 2008 diese gutachterliche Leistung als Frühbucheprämie bekommen hat.

Zu 3.: Zur Einordnung der in Frage 3 zitierten Veränderungen der CO₂-Emissionen im Zeitraum von 1990 bis 2005 ist zum besseren Verständnis darauf hinzuweisen, dass sich die Senkung der CO₂-Emissionen in Deutschland um 14,2 % (bis 2004) auf den Durchschnitt der CO₂-Emissionen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland bezieht. In dieser Zahl sind auch die CO₂-Einsparungen bilanziert, die sich aus dem strukturellen Umbruch der Wirtschaft in den neuen Bundesländern ergeben haben, welcher nach der Grenzöffnung und Wiedervereinigung insbesondere im Osten Deutschlands eingesetzt hat. Ein interkommunaler Vergleich der vor Ort erreichten CO₂-Minderung ist in Anbetracht einer fehlenden amtlichen Statistik kaum möglich. Die Zahlen liegen lediglich für Bundesländer vor, was einen Vergleich mit dem Land Hamburg zulässt, das inzwischen ebenfalls eine ambitionierte Klimaschutzpolitik verfolgt. Im Zeitraum 1990 – 2005 konnte Hamburg die CO₂-Emissionen um 16,7 % senken (Bremen: 15,7 %, Berlin: 24,4 %).

Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass Norderstedt bei den CO₂-Einsparungen ein zerteiltes Bild abliefern:

- ♦ Die Erfolge im Bereich des direkten Einflussbereichs der Stadtverwaltung sind vergleichsweise groß.
- ♦ Der Rückgang der CO₂-Emissionen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet ist deutlich weniger ausgeprägt und nur durchschnittlich.

(vgl. dazu im Detail den Rechenschaftsbericht für das Zieljahr 2005, M 07/0035)

Die Preise, die Norderstedt für seine Erfolge im Klimaschutz erringen konnte, honorieren unterschiedliche Aktivitäten:

- ♦ Die Auszeichnungen bei bundesweiten Wettbewerben (Energiesparkommune 2005, Klimaschutzkommune 2006) wurden für ein überdurchschnittliches, mitunter sogar herausragendes Engagement in allen Bereichen des Klimaschutzes, das konkrete Erfolge hervorgebracht hat. So belohnte die Auszeichnung Energiesparkommune 2005 die Tatsache, dass Norderstedt bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen in den kommunalen Liegenschaften zu diesem Zeitpunkt zweitbeste Kommune in Deutschland war.

Für Norderstedt zeigten diese Wettbewerbe auch, in welchen Handlungsbereichen andere Kommunen besser waren (vgl. Mitteilungsvorlage M 06/0434). Die Stadt hat darauf z. B. beim Angebot einer kommunaler Förderung von Klimaschutzmaßnahmen mittlerweile reagiert.

- ♦ Norderstedt hat daneben auch diverse Auszeichnungen für erfolgreiche Einzelmaßnahmen und Projekte erhalten. So hat die Stadt den European Energy Award für die frühzeitig begonnene Sanierung der Lichtsignalanlagen mit LED-Technik erhalten (das ist inzwischen Standard geworden). Der Umweltpreis Schleswig-Holstein und die Auszeichnung bei der Energieolympiade 2007 wurden für die konzeptionelle Vorgehensweise und das systematisch angelegte Klimaschutzkonzept der Stadt Norderstedt verliehen. Für die mit der Umsetzung des Lärmaktionsplans erreichbare deutliche Verringerung der CO₂-Emissionen im Verkehr gab es bei der Energieolympiade 2008 einen mit 5.000 Euro dotierten Sonderpreis.

Eine aktuelle Aussage dazu, wie weit die CO₂-Emissionen inzwischen reduziert werden konnten, ist leider nicht möglich, da noch keine CO₂-Bilanz für die Jahre 2007 und 2008 erstellt werden konnte. Zum einen bedingt der notwendige Rückgriff auf Bundesdaten für die CO₂-Bilanz, dass die Berechnungen für Norderstedt erst nach dem Sommer des folgenden Jahres mit aktuellen Daten vorgenommen werden können. Zum anderen mussten wegen personeller Engpässe bei der Klimaschutz-Koordination Prioritäten gesetzt werden, die zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung geführt haben.

Ein Grund dafür liegt im Bestreben der Verwaltung, nach den weithin anerkannten Erfolgen im eigenen Handlungsbereich den stadtweiten Klimaschutz voran zu treiben.

Das ist ungleich schwieriger, weil die Stadt in den meisten Fällen nur den Boden für Maßnahmen bereiten kann, die über Verhaltensänderungen und Investitionsentscheidungen durch Dritte (im Wesentlichen die Norderstedter Bevölkerung) weitere Fortschritte beim Klimaschutz zur Folge haben. Dazu zählen die bereits kurz erwähnten Maßnahmen des Lärmaktionsplans, über die eine Reduzierung der CO₂-Emissionen im Verkehr um 11 %, stadtweit um 3 % zusätzlich zum Ziel der Lärminderung erreicht werden können. Über das gerade beauftragte klimaschutzorientierte Energiekonzept für Norderstedt sollen Impulse für den Klimaschutz in der Stadtplanung gesetzt werden. Das ergänzt auch das eben angelaufene kommunale Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“, mit dem die Rate der energetischen Sanierungen in Norderstedt um einige Prozentpunkte angehoben werden soll, was zugleich dem lokalen Handwerk zugute kommt. Parallel dazu tragen die Stadtwerke Norderstedt mit ihrer Fernwärmeausbaustrategie zur stadtweiten CO₂-Minderung bei. Wenn 50 % des Strombedarfs in Norderstedt bis 2020 aus Kraftwärmekopplung gedeckt werden könnten, käme dieses einer CO₂-Minderung allein im Bereich Strom um 18,4 % gleich. Alle hier dargestellten Aktivitäten dienen dem Ziel, die stadtweiten CO₂-Emissionen deutlich zu senken.

TOP 7.3: A 08/0460

Klimaschutz bei Neubauten, hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 27.10.08

Herr Brüning gibt für die Verwaltung eine Stellungnahme des Fachbereiches Recht zu Protokoll.

Vorlage-Nr.: A 08/0460

Sitzung des Umweltausschusses vom 24.11.2008, Punkt 4 (UA/002/X)

Im Umweltausschuss am 24.11.2008 stellte die FDP-Fraktion den Antrag, der Ausschuss möge der Stadtvertretung folgenden Beschluss empfehlen:

Bei allen Neubauten in Norderstedt soll ab sofort der Einbau von geeigneten Leerrohren für die Installation einer thermischen Solaranlage und/oder Wärmepumpe vorgeschrieben werden.

Aufgrund der zu diesem Punkt geäußerten rechtlichen Bedenken beschloss der Ausschuss, die Verwaltung möge zunächst prüfen, inwieweit dem Antrag und seinem Anliegen möglichst rechtssicher Rechnung getragen werden könne.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage nimmt der Fachbereich Recht zu der Fragestellung wie folgt Stellung:

1. Denkbar ist zunächst, entsprechende Vorgaben jeweils als Auflage mit der Baugenehmigung zu verbinden:

Da gemäß § 78 Abs. 1 LBO grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung besteht, wenn nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, sind derartige Nebenbestimmungen gemäß § 107 Abs. 1 LVwG nur zulässig, wenn sie durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen sind oder wenn diese sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber schreibt derartige technische Vorkehrungen, durch welche in Neubauten die Möglichkeit zur Nutzung von Solaranlagen und/oder Wärmepumpen sichergestellt werden soll, gesetzlich nicht vor.

Es bleibt aber zu prüfen, ob die Stadt Norderstedt aufgrund ihrer Planungshoheit ggf. die Möglichkeit hat, derartige Regelungen bzw. Vorgaben durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen selbst zu schaffen.

Voraussetzung wäre, dass derartige Vorgaben Gegenstand von Festsetzungen eines Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 1 BauGB sein können.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB können in einem Bebauungsplan Gebiete festgesetzt werden, „in denen bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen“.

Soweit ersichtlich, sind (rein) klimaschutzbezogene Festsetzungen in Bebauungsplänen verwaltungsgerichtlich noch nicht überprüft worden.

Nach einer Meinung in der Fachliteratur sollen Festsetzungen allein aus ökologischen Gründen, aus Gründen der Energiepolitik oder der Energieeinsparung oder zum Schutz des Klimas nicht zulässig sein, da die Festsetzung - gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB - das **Vorliegen städtebaulicher Gründe** voraussetze. Ein rechtfertigender Anlass für Festsetzungen von Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien müsse sich daher vielmehr aus den Besonderheiten der örtlichen Situation oder aus Gründen der Stadtgestaltung ergeben.¹

Nach anderer Auffassung können aufgrund der mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2004 ergänzend aufgenommenen Zielvorgabe des Klimaschutzes in § 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nunmehr grundsätzlich auch Regelungen zum Zwecke des Klimaschutzes einen „städtebaulichen Grund“ für bauplanerische Feststellungen darstellen.² Durch die gegenteilige Auslegung würde unterstellt, der Gesetzgeber habe zwar ein Ziel formuliert, den Weg zu einer Umsetzung aber bewusst verschlossen.³

Unabhängig davon müssen Bauleitpläne und die darin enthaltenen Regelungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB aber **im jeweiligen Einzelfall städtebaulich auch erforderlich** sein. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist dafür in erster Linie die **planerische Konzeption der Stadt maßgebend**.

Darüber hinaus sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander **abzuwägen**.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat in der Sitzung vom 02.10.2008 die **Vergabe eines Auftrags zur Erstellung eines Energiekonzepts** zur Unterstützung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung und Stadtentwicklung **beschlossen** (SUV/006/X). Im Rahmen dieses Energiekonzepts wird u.a. konkretisiert, was in Bezug auf Energieeffizienz und Klimaschutz bei der Aufstellung oder Änderung einzelner Bebauungspläne jeweils „städtebaulich erforderlich“ ist.

Ob und inwieweit (d.h. beispielsweise auch wo im Stadtgebiet) die antragsgegenständlichen Vorgaben bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen in Betracht kommen, wird sich daher maßgeblich nach den Inhalten der o.a. Konzeption und den bei der Abwägung im Einzelfall nach § 1 Abs. 7 BauGB zu beachtenden Erfordernissen beurteilen.

Darüber hinaus ist mit Wirkung zum 01.01.2009 das Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz (EEWärmeG) in Kraft getreten.⁴ Nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes muss seit dem 1. Januar 2009 grundsätzlich jeder Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, den Wärmeenergiebedarf durch anteilige Nutzung von in dem Gesetz näher beschriebenen erneuerbaren Energien decken. Erneuerbare Energien im Sinne des Gesetzes sind neben der durch Nutzung der Solarstrahlung nutzbar gemachten Wärme aber auch Geothermie, Umweltwärme und die aus Biomasse erzeugte Wärme (§ 2 Abs. 1 EEWärmeG).

¹ so z.B. Brügmann-Gierke, § 9 BauGB, Rz. 434; Ernst-Zinkahn-Bielenberg, Söfker, § 9 BauGB, Rz. 197e; wohl auch Groth/Schöneich, vhw FW 2008, S. 243

² so z.B. Klinski/Longo, Rechtliche Rahmenbedingungen kommunaler Strategien für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, Ziffer 2.2, S. 7, IRIS Berlin, 04.08.2006; Schmidt, NVwZ 2006, S. 1354 ff.;

³ Sparwasser, ZUR 2008, 472

⁴ Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658)

Auch diese neue Gesetzeslage wird bei der Frage der städtebaulichen Erforderlichkeit und im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten sein.

2. Denkbar sind darüber hinaus auch städtebauliche Verträge zwischen Gemeinde und Investor, als auch private Verträge mit den einzelnen Grundstückseigentümern.

Ein städtebaulicher Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Stadt als Vertragspartner auf der einen Seite und Trägern von (meist größeren) Bauprojekten auf der anderen Seite. Anders als bei Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB sind die Kommunen bei der Gestaltung städtebaulicher Verträge grundsätzlich frei, sofern sie (auch) städtebauliche Ziele verfolgen. Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages können insoweit grundsätzlich auch die antragsgegenständlichen Vorgaben sein⁵.

Ein städtebaulicher Vertrag im Sinne des § 11 Abs. 4 BauGB ist auch der Durchführungsvertrag im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB).

Veräußert die Stadt ein Baugrundstück, so kommen die antragsgegenständlichen Vorgaben darüber hinaus auch im Rahmen der Ausgestaltung privater Grundstückskaufverträge in Betracht.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Fragen der Ausschreibungspflicht bei kommunalen Immobiliengeschäften und im Rahmen städtebaulicher Verträge an dieser Stelle nicht ausgeführt werden.

3. Fazit:

Die antragsgegenständlichen Vorgaben können nur Gegenstand einer Auflage zur Baugenehmigung sein, soweit derartige Vorgaben ausdrücklich durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Bundes- oder landesgesetzliche Regelungen, die den Einbau von Leerrohren zur Ermöglichung von Solaranlagen vorsehen, sind nicht vorhanden.

Möglicherweise können solche Vorgaben aber auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB zum Gegenstand eines Bebauungsplanes gemacht werden. Bei Aufstellung des Bebauungsplanes ist aber stets die planungsrechtliche Erforderlichkeit und das allgemeine Abwägungsgebot zu beachten. Eine generelle und flächendeckende Vorgabe für das ganze Stadtgebiet ohne konkreten örtlichen Bezug wird sich vor diesem Hintergrund kaum begründen lassen.

Maßgeblich ist insoweit das von der Stadt Norderstedt gerade in Auftrag gegebene Energiekonzept. Die für den Klimaschutz erforderlichen bzw. sinnvollen Maßnahmen und Instrumente werden im Rahmen dieses Energiekonzepts fachlich und örtlich differenziert zu betrachten sein.

Möglich wäre ein Beschluss, die antragsgegenständlichen Vorgaben im Rahmen der Erstellung des Energiekonzepts, dort wo dieses rechtlich möglich und von der Sache her sinnvoll erscheint, weitestgehend zu berücksichtigen.

Ferner besteht die Möglichkeit, die antragsgegenständlichen Vorgaben zum Gegenstand von städtebaulichen Verträgen zu machen. Auch die Veräußerung von kommunalen Grundstücken kann dem Grunde nach an die hier gegenständlichen Konditionen geknüpft werden. In diesem Zusammenhang ist die aktuelle Rechtsprechung zur möglichen Ausschreibungspflicht bei kommunalen Immobiliengeschäften zu beachten.

H ü b n e r

⁵ vgl. auch § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

TOP 7.4: M 09/0038
Zwischenbericht zur
Beantwortung einer Anfrage von Herrn Dr. Pranzas unter TOP 8.2 zu "Abschaffung der
Baumschutzsatzung in 2004" in Norderstedt aus der Sitzung des Umweltausschuss
(UA/002/ X) am 24.11.2008

Herr Brüning gibt einen Zwischenbericht des Fachbereiches 601 zu Protokoll.

Sachverhalt:

Die Beantwortung der umfangreiche Fragestellung zu dem komplexen Sachverhalt ist in Vorbereitung. Die Beantwortung ist für die Sitzung am 18.02.2009 vorgesehen.

TOP 7.5:
Anfrage von Frau Ebert zum Heizkessel-Contracting

Frau Ebert erinnert an die Beantwortung der mündlichen Anfrage aus der letzten Sitzung.

Herr Brüning antwortet direkt.

TOP 7.6: M 08/0540
Zuständigkeiten des Umweltausschusses und des Ausschusses für Stadtentwicklung
und Verkehr

Herr Brüning gibt die Vorlage des Fachbereiches 102 zu Protokoll.

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung ist dem Umweltausschuss das Aufgabengebiet „Entwicklung und Fortsetzung von allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien für Umweltentwicklungsziele, Umweltqualitätsziele und Klimaschutz, Ver- und Entsorgung, soweit nicht Aufgabe der Stadtwerke; Agenda-21-Büro“ zugeordnet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr ist für das Aufgabengebiet „Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, insbesondere für die Verkehrsplanung und Stadtentwicklung und Planung“ zuständig.

Für die Aufgabengebiete „Straßenreinigung“ und „Friedhofsangelegenheiten“ ergibt sich aus der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung keine Regelung, ob diese Themen im Umweltausschuss oder im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr zu behandeln sind.

Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, diese Aufgabengebiete dem Umweltausschuss zuzuordnen.

Ebenso wird vorgeschlagen, das Berichtswesen für das gesamte Betriebsamt im Umweltausschuss zu behandeln.

Die Hauptsatzung sowie die Zuständigkeitsordnung werden bei nächster Gelegenheit entsprechend angepasst.

Herr Sandhof nimmt zu der Zuständigkeit des Ausschusses zu Abfallfragen Stellung.

TOP 7.7: M 09/0040
Abfallentsorgung
Hier: CO₂-Bilanz Papiertonne

Herr Sandhof gibt den folgenden Sachverhalt zu Protokoll.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Umweltausschusses am 27.10.2008 fragte Frau Pfeiler: „Wie hat sich die CO₂-Bilanz ausgewirkt und verändert nach der Umstellung von Abholung an den Sammelstandorten gegenüber der Abholung der Papiertonnen bei den einzelnen Haushalten.“

Das Betriebsamt geht hierzu von folgenden Werten aus:

1) CO₂-Emission durch die Einsammlung des Altpapier:

Umfasst Anlieferung an die Containerstandorte, Leerung der Container, zusätzliche Straßen-Bündelsammlung (bisher) bzw. regelmäßige Leerung der „Blauen Tonne“ (aktuell):

Emission bisher:	165.500 t CO ₂
Emission aktuell:	105.500 t CO ₂

Somit ergibt sich eine Einsparung um ca. 60.000 t CO₂.

2) CO₂-Emission durch Papier-Herstellung

Durch die Einführung der „Blauen Tonne“ wurde ein wesentlich höherer Anteil des Papiers dem Recycling zugeführt. Die Wiederverwertung bringt – gegenüber der Herstellung von neuem Papier aus Frischfaser – erhebliche CO₂-Einsparungen.

Emission bisher:	6.574.800 t CO ₂
Emission aktuell:	6.301.800 t CO ₂

Somit ergibt sich eine Einsparung um ca. 273.000 t CO₂.

Insgesamt konnte also durch die Einführung der „Blauen Tonne“ eine Emission von rund 333.000 t pro Jahr eingespart werden.

Herr Sandhof beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

TOP 7.8: M 09/0039
Bericht Abfallwirtschaft

Herr Sandhof gibt folgenden Sachverhalt zu Protokoll.

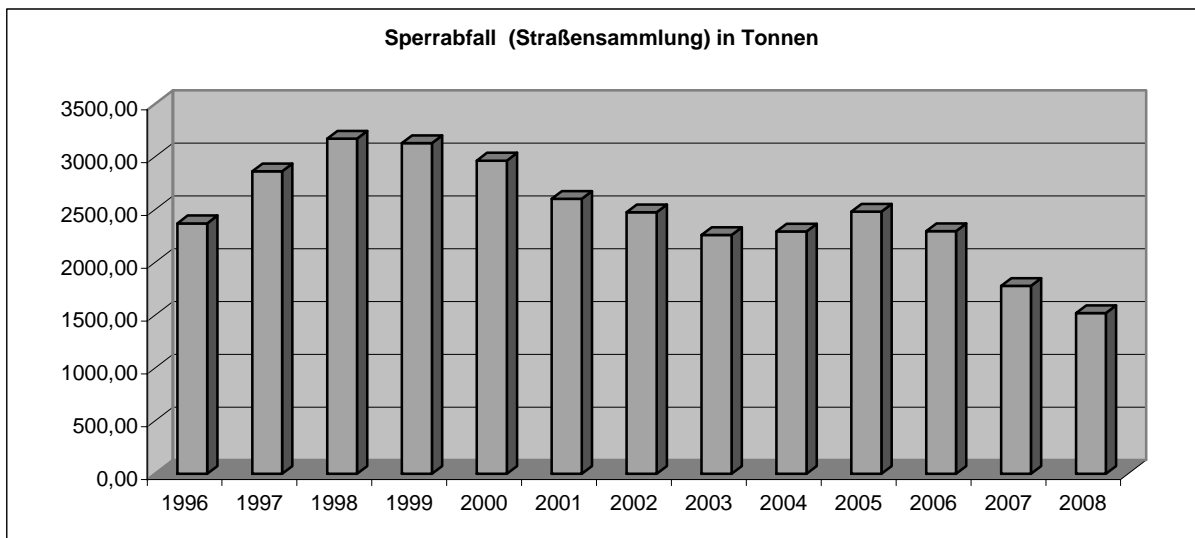
Sachverhalt:**1. Recyclinghof Norderstedt (RHN) 2008**

Auf dem RHN Oststraße 144 wurden im Jahr 2008 insgesamt 352.798,65 € Einnahmen erzielt. (Vorjahr 329.822,30 €).

69.544 Kunden nutzten die Entsorgungseinrichtung (Vorjahr 64.686 Kunden), davon kamen 62.223 Kunden aus Norderstedt – 89,47 % (Vorjahr 90,39 %).

Es wurden 7.225 Sperrmüll- Gutscheine und 2.925 Strauchgut-Gutscheine eingelöst.

Mit Einführung der kostenfreien Annahme von 3 cbm Sperrmüll auf dem Recyclinghof ab 01.02.2006 sanken die Sperrmüllmengen in der Straßensammlung. Im Jahr 2008 wurden nur 1.519 to Sperrmüll bei der Straßensammlung erfasst.



Die Laubaktion 2008 (13.10.-13.12.) auf dem RHN brachte folgende Zahlen (in Klammern 2007):

Laub: 2.470 cbm (2.061 cbm) = + 20,33 %
 Kunden: 7.598 (6.295) = + 20,70 %

2. EU-weite Ausschreibung Papier, Pappe, Kartons (PPK)

Die Entwicklung der PPK-Erlöse in Deutschland hat sich im Jahr 2008 drastisch verschlechtert:

Händlerpreise für Altpapier lt. EUWID	gemischte Ballen 1.02
10.03.2008	75-80
23.05.2008	55-65
09.06.2008	50-55
18.07.2008	50-55
08.08.2008	50-55
10.10.2008	40-45
24.10.2008	40-45
07.11.2008	5-15
21.11.2008	5-15
12.01.2009	0- 5

Anders als in anderen Kommunen ist die Abfallgebührenstabilität im Jahr 2009 in Norderstedt durch sinkende Papiererlöse - nicht gefährdet.

Gerade auch vor dem Hintergrund der verabschiedeten Abfallgebührenkalkulation ist dem Ergebnis der EU-weiten Ausschreibung der Papiererlöse des Betriebsamtes für die Jahre 2009 und 2010 (insgesamt 11.000 to) ein besonderes Interesse beizumessen.

In der beschlossenen Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2009 (Beschlussvorlage B 08/0416 vom 06.10.2008) für die Umweltausschuss-Sitzung am 27.10.2008 wurden PPK-Erlöse in Höhe von 350.000 € für 2009 zugrundegelegt. Kalkuliert wurde ein Erlös von 63,63 € je to.

Das erzielte Ausschreibungs-Ergebnis, über das in nichtöffentlicher Sitzung berichtet wird, bedeutet im Vergleich zur Abfallgebührenkalkulation 2009 eine Mindereinnahme für Papiererlöse in diesem Jahr in Höhe von 69.500 €, die durch andere Abfallgebühren-Mehreinnahmen kompensiert werden kann.

Auch der WZV hat bereits sein Interesse am Verkauf von Altpapier über den Norderstedter Vertrag bekundet. Aktuell laufen hierzu Verhandlungen mit dem Kooperationspartner.

3. Ergebnis Gewerbeabfallkundenbefragung 2008

Im Bereich Dienstleistungen für Gewerbekunden stehen öffentlich-rechtliche Entsorger in klarer Konkurrenz zu privaten Entsorgern. Die Einnahmen aus diesem Geschäftsfeld tragen in erheblichem Umfang zur Gebührenkonstanz bei. Ziel ist zum einen, die Kundenbindung zu fördern und dauerhaft sicherzustellen, und zum anderen, neue Kunden zu gewinnen.

Gerade deshalb ist es wichtig, die Kundenbedürfnisse und Zufriedenheitswerte zu kennen.

Das Betriebsamt hat im Jahr 2008 daher an einer telefonischen Gewerbeabfallkundenbefragung teilgenommen.

Von 11 Entsorgungsbetrieben, die bundesweit teilgenommen haben, hat das Betriebsamt der Stadt Norderstedt bei der Globalzufriedenheit der Kunden Platz 1 belegt.

Beim Preis-Leistungsverhältnis belegte Norderstedt Platz 2. Bei der umweltgerechten Ausführung kam Norderstedt ebenfalls auf Platz 2.

Auch hinsichtlich Sorgfalt und Einhaltung von Terminen konnte sich Norderstedt unter den ersten drei platzieren. Verbesserungsbedarf gibt es bei der Neukundenakquise und bei der Flexibilität der Leistungen und Vertragsgestaltung (Satzungsrecht vs. Kundenwünsche).

66 % der befragten Gewerbebetriebe nutzen das Angebot der Altpapierentsorgung. 90 bzw. 96 % sind mit dem Container- bzw. big bag-Entsorgungsdienst des Betriebsamtes zufrieden.

Es liegen viele Potenziale bei den Gewerbekunden, die Leistungen noch nicht nutzen, aber daran interessiert sind. An einem Vertriebskonzept arbeitet das Betriebsamt.

Für 2009 ist die Teilnahme an einer Kundenbefragung zum Thema Abfallwirtschaft in Privathaushalten und Stadtbild beauftragt.

4. Wohnungsbausymposium

Das 1. abfallwirtschaftliche Norderstedter Wohnungsbausymposium am 05.11.2008 besuchten Vertreter von 11 Wohnungsbaugesellschaften. Nach der Präsentation der Leistungsangebote des Betriebsamtes wurden von den Wohnungsbauunternehmen zum Teil sehr unterschiedliche Service-Wünsche vorgetragen.

Das Betriebsamt wird die wohnungswirtschaftliche Bedürfnisse analysieren und die vorgetragenen Anregungen bis April 2009 in ein Konzept einfließen lassen. Im Vordergrund steht dabei das abfallwirtschaftliche Interesse, der Wohnungswirtschaft in Norderstedt eine Verbesserung des Erscheinungsbildes des Wohnumfeldes anzubieten, das Leistungsangebot auszubauen und die Kundenzufriedenheit zu erhöhen.

So ist z. B. der Anschlussgrad der Wobaus an die PPK Sammlung bisher nicht zufriedenstellend. Gründe hierfür sind u. a.:

- Zusätzliche Kosten für Transportwege
- Platzprobleme für zusätzliche Behälter-Standorte
- Aktuelles Entleerungsintervall bei 1,1cbm Restabfallcontainern (alle 2 Wochen) erfordert einen großen Standplatzbedarf, sodass keine zusätzlichen PPK Behälter aufgestellt werden können
- Satzungsrechtliches Erfordernis, für Restabfall, Bioabfall und Papier einheitliche Transportwege anzumelden, sofern ein Holservice gewünscht wird (s. ersten Punkt)

Weitere Wünsche waren u. a. :

- Abfallentsorgungsleistungen, insbesondere DSD-Sammlung („Gelbe Säcke, Leichtverpackungen) aus einer Hand (Betriebsamt als der Wunschpartner!)
- Angebote zur Behälterreinigung
- Individuelles Behältermanagement
- Prüfung des Sperrmüllsystems
- Frühzeitiger Kontakt zu Wohnungsbaugesellschaften vor Einführung von gravierenden abfallwirtschaftlichen Änderungen

Positiv hervorgehoben wurden durchweg

- der gute Service
- Gebührenstabilität im 6. Jahr (stabile Nebenkosten bedeuten geringere Mieterfluktuation)
- die individuellen Abholtermine beim neuen Abfallkalender

Es besteht eine starke Nachfrage nach einem individuellem Behältermanagement, indem z. B. für verschiedene Abfallarten auch unterschiedliche Transportwegmöglichkeiten nachgefragt werden, die bisher satzungsrechtlich noch nicht angeboten werden. Die wöchentliche Papierentsorgung von 1.100 l Papiercontainern hat Standplatzprobleme und Investitionen in die Standplätze schon deutlich reduzieren können. Grundsätzlich sprachen sich die meisten Wohnungsbaugesellschaften dafür aus, vor relevanten abfallwirtschaftlichen Veränderungen im Stadtgebiet angehört zu werden. Es wurde für die Zukunft ein mindestens jährliches Treffen vereinbart.

Die Vertreter der Wobaus äußerten sich insgesamt inhomogen zu den Voraussetzungen, den Anschlussgrad bei der PPK-Sammlung zu erhöhen. Übereinstimmend wurde als die Grundvoraussetzung gefordert, das Stellplatzangebot durch die wöchentliche Abholung von Restmüll 1,1 m³ Behältern zu optimieren.

Die Einsammlung von Leichtverpackungen im Auftrag des Dualen Systems durch eine Privatfirma wurde aufgrund der Leistungen und Kundenbehandlung durchweg stark kritisiert.

5. Umsetzung des Recyclingcontainerkonzepts

Zurzeit werden 19 öffentliche Recyclingcontainerplätze vorgehalten, die im Bringsystem Angebote für die Entsorgung von Altpapier, Altglas und Altkleidern im Komplettangebot bieten.

Der politische Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 03.06.2007 ist insoweit umgesetzt worden. Z. z . werden noch zusätzliche Altglascontainerplätze auf öffentlichem Grund vorgehalten. Die sukzessive Verlagerung dieser Monoangebote auf den Einzelhandel ist angestrebt. Über den Fortgang der Verhandlungen (z. B. jetzt erfolgreich im Rugenbarg) wird weiter berichtet.

6. Abfallkalender 2009

Die Umstellung auf den individuellen Abfallkalender hat bisher ausschließlich Kundenlob gebracht. Dieser eingeschlagene neue Weg hat sich als richtigen Schritt erwiesen, die Qualität der Dienstleistung zu erhöhen und die Kosten langfristig zu senken. Die Zustellung erfolgte durch den Postversand erheblich besser und reduziert verwaltungsintern den Aufwand für die Nachversendung der Unterlagen.

7. Big bags und Abfallcontainer

Im Jahr 2008 hat das Betriebsamt erstmalig in Eigenleistung 164 Abfallcontainer entsorgt.

Auch das im Jahr 2008 neu eingeführte big bag-Abfallgeschäft hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. Es wurden im letzten Jahr 366 big bags entsorgt.

Die Zusatzeinnahmen haben sich positiv auf die Bilanz des Jahres 2008 ausgewirkt.

Sonder- und Bedarfsentleerungen haben zusätzlich mehr als 245.000 € Einnahmen erbracht.

8. Sperrmüllsituation

Der WZV hat für weitere Gemeinden eine Sperrmüllabholung auf Abruf eingeführt. Damit macht dieses kundenfreundliche System im Kreis immer mehr Schule. In Norderstedt gibt es leider trotz einer intensiven und gründlichen Aufklärungsarbeit über die verschiedenen Medien keine spürbare Verbesserung der Zustände während der 2 x jährlichen Straßensammeltermine. Zahlreiche Kunden fragen im Betriebsamt nach einer Änderung der derzeitigen Handhabung der Sperrmüllsammlung.

Herr Sandhof beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

TOP 7.9:

Mündliche Anfrage von Frau Pfeiler zur Stadtentwässerung

Frau Pfeiler bittet um schriftliche Beantwortung der folgenden Anfrage:

Die Verwaltung wird gebeten, einen Sachstand zur Zustandserfassung der Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten in Norderstedt zu berichten.

Der Vorsitzende Herr Steffen fragt, ob es Berichte und / oder Anfragen für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung gibt. Dies ist nicht der Fall. Damit entfällt der Tagesordnungspunkt 8.

Herr Steffen schließt die Sitzung um 19.56 Uhr.